

GESELLSCHAFTSRECHT

Europäische AG bringt neue Freiheiten

Am 8. Oktober tritt gleichzeitig mit Änderungen im Gesellschaftsrecht das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) in Kraft. Sie ist mobiler und flexibler als die herkömmliche AG oder GmbH und wird die Trickkiste der Wirtschaftsanwälte erheblich bereichern.

Hanns F. Hugel*

Als Sanofi Synthelabo Anfang des Jahres Aventis übernahm, erinnerten sich nur wenige daran, dass Aventis erst vor fünf Jahren aus einer ähnlichen Transaktion hervorgegangen war. Damals fusionierten Hoechst und Rhone-Poulenc. Obwohl das Unternehmen in Aventis umbenannt wurde, hatte die Transaktion einen Schönheitsfehler: Die Hoechst-Aktionäre wurden mit Rhone-Poulenc-Aktien abgefunden. Die deutsche Hoechst wurde zur Tochter von Aventis S.A., einer französi-

schen AG. Aller Welt war klar, dass die Franzosen die Deutschen übernommen hatten.

Die Gründung einer Europäischen AG, auch Societas Europaea (SE) genannt, ermöglicht demgegenüber einen „Merger of Equals“. Fände die Fusion erst nach dem 8. Oktober 2004, dem europaweiten Inkrafttreten der SE-Regelungen, statt, könnten Rhone-Poulenc und Hoechst zu einer Aventis SE verschmelzen – einer Gesellschaft, die primär weder französischem noch deutschem Recht unterliegt, sondern europäischem Recht.

Wo die europäische SE-Ver-

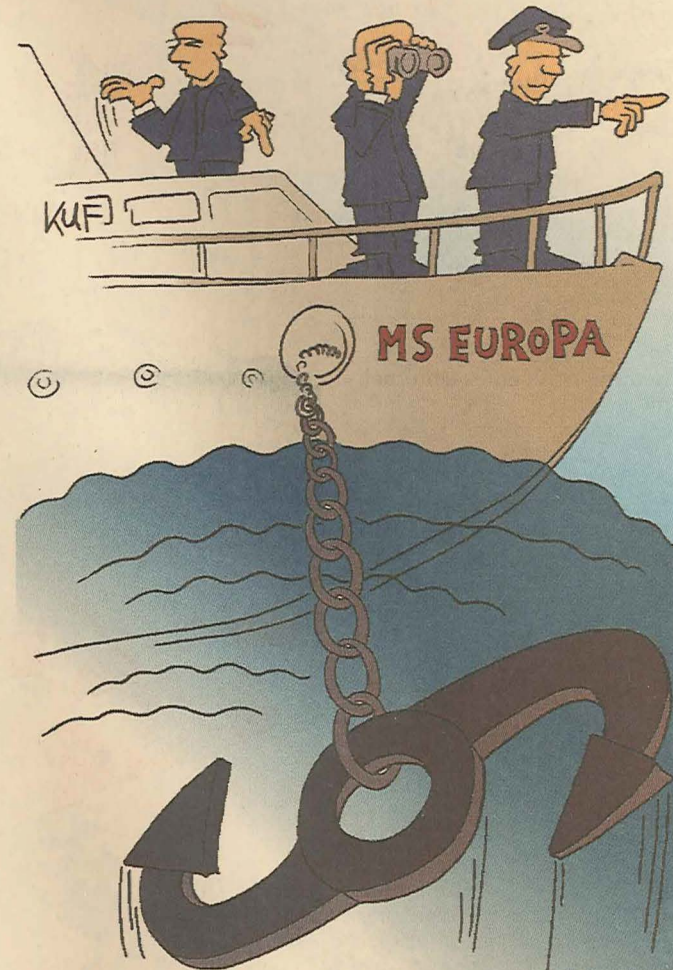
ordnung schweigt, greift allerdings das Gesellschaftsrecht des Sitzstaates ein. Eine SE kann sich durch eine grenzüberschreitende Sitzverlegung die Rosinen herauspicken: Wollen etwa die Kernaktionäre einer österreichischen Gesellschaft die Aktienmehrheit verkaufen, ohne die Herrschaft über die Gesellschaft zu verlieren, wandert die SE in einen Mitgliedstaat, der – anders als Österreich – Mehrstimmrechtsaktien, so genannte „Golden Shares“, zulässt. In Deutschland kann ein formloser und daher Kosten sparender Squeeze-out von Minderheitsaktionären durchgeführt werden oder ein Pflichtangebot durch Aktien-tausch, somit ohne Barabfindung, gestellt werden. „Company Law Shopping“ durch grenzüberschreitende Sitzverlegung ermöglicht somit die Wahl des optimalen Gesellschaftsrechts. Bei Fusionen

überbrückt die SE nationale Unterschiede in der Arbeitnehmermitbestimmung. In manchen Mitgliedstaaten sitzen keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (z.B. Frankreich, England), in anderen Mitgliedstaaten werden ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder, in deutschen Großunternehmen sogar die Hälfte, von der Belegschaft nominiert. Während diese gesetzlichen Regelungen in aller Regel zwingend sind, können in einer SE Vereinbarungen zwischen den Belegschaften und der Unternehmensleitung geschlossen werden. Bisher durften im Aufsichtsrat der österreichischen Obergesellschaft eines internationalen Konzerns nur Arbeitnehmer aus österreichischen Betrieben sitzen.

Geld statt Mitsprache

In einer SE können auch ausländischen Belegschaften Entsendungsrechte vertraglich eingeräumt werden. Die Zahl der Arbeitnehmer in einem SE-Aufsichtsrat kann durch Vereinbarung auch abgesenkt werden. Sogar ein Mitbestimmungsverzicht ist mit Zustimmung der Mehrheit der in- und ausländischen Belegschaften zulässig. Einer Belegschaft in einem Staat mit niedrigem Lohnniveau könnten gute finanzielle Anstellungsbedingungen wichtiger sein als die Mitbestimmung in der österreichischen Konzernmutter.

Neue Steuergestaltungsmöglichkeiten werden nicht nur Großkonzerne, sondern auch mittelständische Unternehmensgruppen nutzen, zumal in der Europäischen Union der „Wettbewerb der Steuersysteme“ in vollem Gange ist. Durch die Sitzverlegung einer Holding-Gesellschaft kann das beste steuerliche Holding-Regime ausgewählt werden. Die Verschmelzung über die Grenze wandelt die verlustbringende Tochter-



gesellschaft in eine Betriebsstätte um, deren Verluste und Verlustvorträge danach mit den Gewinnen des österreichischen Stammhauses verrechnet werden können. Überhaupt könnte die SE partiell zur Kosten sparenden Verdrängung von Auslandstöchtern durch Betriebsstätten führen: Organe im Ausland

entfallen, ebenso gesonderte Jahresabschlüsse und Abschlussprüfungen.

*RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hugel, Gründungspartner von Haarmann Hugel, lehrt am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien. Hanns.Hugel@haarmannhemmelrath.com

Unzureichende Ausführung

Österreichs SE-Gesetz widerspricht teilweise den EU-Vorgaben

Clemens Egermann
Stephan Heckenthaler*

Eine wesentliche Innovation der EU-Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft (SE-VO) ist die Wahlmöglichkeit zwischen dem altbewährten dualistischen System mit Vorstand und Aufsichtsrat und dem (im anglo-amerikanischen Rechtskreis verbreiteten) Board-System. Beim Letzteren nimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat wahr, sofern diese nicht den geschäftsführenden Direktoren zugewiesen sind.

Die SE-VO ist in den von ihr abschließend geregelten Bereichen aufgrund EU-rechtlicher Grundsätze unmittelbar

anwendbar und geht nationalem Recht vor. Der Gesetzgeber bzw. die Satzung der SE dürfen nur dann von den Vorschriften abweichen, wenn die Verordnung dies zulässt.

Zum Verwaltungsratssystem enthält die SE-VO nur wenige Vorgaben. Dennoch scheint sich der österreichische Gesetzgeber bei der Ausführungsgesetzgebung im europarechtlichen Regelungsgefüge zu verfangen. Er regelt nämlich auch Bereiche, die ausschließlich der Satzung der Gesellschaft vorbehalten sind.

Die SE-VO enthält Bestimmungen zur Funktionsperiode des Verwaltungsrats (höchstens sechs Jahre), Sitzungsfrequenz (mindestens alle drei Monate) und zum

darin erforderlichen Präsenzquorum (mindestens die Hälfte der Mitglieder). Davon darf laut SE-VO zwar die Satzung abweichen, nicht aber der nationale Gesetzgeber.

Österreichs SE-Gesetz legt hingegen eine höchstens fünfjährige Funktionsperiode, Sitzungen mindestens alle zwei Monate und ein Mindestpräsenzquorum von drei Mitgliedern fest. Diese Vorschriften widersprechen der SE-VO und sind daher nicht anwendbar.

Das schafft rechtliche Unsicherheit und gefährdet die Akzeptanz der SE in der Wirtschaft. Der Gesetzgeber hat dringenden Handlungsbedarf.

*Barnert Egermann Illigassch, Wien. egermann@beira.at

Eine SE – aber mit nationalen Variationen

Rechtsvielfalt erlaubt Wettkampf der Systeme

Michael Lind*

Als europäische Juristen in den Siebzigerjahren versuchten, die rechtlichen Bestimmungen für eine EG-weite Aktiengesellschaft auszuarbeiten, enthielt der erste Entwurf mehr als 400 Artikel, die neben allen relevanten gesellschaftsrechtlichen Aspekten auch Fragen des Konzern-, Steuer-, Rechnungslegungs-, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts regelten. Die nun vorliegende Verordnung über die Europäische AG (SE-VO), die am 8. Oktober in Kraft tritt, beschränkt sich im Gegensatz dazu auf ein gesellschaftsrechtliches Gerüst mit 70 Artikeln.

Die massive Reduktion der gemeinschaftseinheitlichen Normen wurde durch ein komplexes System von sachrechtlichen (inhaltlichen) Vorschriften und zahlreichen Verweisen auf nationales Recht ermöglicht. Diese Regelung durch Rechtsvielfalt ist unter Juristen allerdings umstritten.

Mittelpunkt des neuen Regelwerks ist eine zentrale Rechtsanwendungsvorschrift, wonach sich die SE auf mehrere Rechtsgrundlagen stützt: die EU-Verordnung, die nationalen Rechtsvorschriften, die in den Staaten speziell für die

nationale Rechtsordnung zusätzlich zu den EU-Vorgaben auf die SE anwendbar ist.

Kritiker dieses Regelungssystems bringen vor, dass statt einer europäischen Aktiengesellschaft mit einheitlicher Rechtsform eigentlich 25 nationale AG geschaffen werden. Außerdem entstünde durch die zahlreichen Verweisungen ein unübersichtliches und verwirrendes Nebeneinander von europäischen, nationalen und satzungsindividuellen Vorschriften, das zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen würde.

Sitzverlegung möglich

Dem halten Befürworter entgegen, dass es den einzelnen Unternehmen durch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung offen steht, die für sie jeweils günstigste nationale Rechtsordnung zu wählen. Dadurch entstünde ein Wettbewerb der nationalstaatlichen Gesellschaftsrechtssysteme, der die Mitgliedstaaten dazu anhält, rasch auf Forderungen der Wirtschaft zu reagieren und flexible Lösungen anzubieten.

Vieles spricht dafür, dass dieses Regelungskonzept richtungweisend für die Zukunft des gesamten EU-Gesellschaftsrechts und zum Vorbild für weitere europäische

WOLF THEISS

"They consistently push through until they get the best possible outcome" *

*Wolf Theiss wurde im aktuellen Chambers Global als einzige österreichische Anwaltskanzlei sowohl in den Bereichen Gesellschaftsrecht/M&A, Bank- und Finanzrecht, und Prozeßführung/Schiedsgerichtsbarkeit an führender Stelle gereiht.

WOLF THEISS
Schubertring 6
A 1010 Wien
Tel +43 1 515 10
Fax +43 1 515 1025
wien@wolftheiss.com
www.wolftheiss.com



salzburg.management GmbH

UNIVERSITY OF SALZBURG BUSINESS SCHOOL
EIN UNTERNEHMEN VON REPUBLIK ÖSTERREICH • LAND SALZBURG • WÜSTENROT
UNIVERSITÄT SALZBURG • MANAGEMENT ZENTRUM ST. GALLEN, SCHWEIZ

Universitätslehrgang für Wirtschaftsjuristen

MBL - MASTER OF BUSINESS LAW

Der Master of Business Law bietet eine in Österreich einzigartige und berufsbegleitend konzipierte Ausbildung für Juristen. Dieses maßgeschneiderte postgraduale Studienprogramm bereitet zukünftige Wirtschaftsjuristen für die vielfältigen Aufgaben von Führungspositionen in Unternehmen vor.

Beginn: Jänner 2005

Abschluss mit akademischen Grad:

MBL Master of Business Law an der Universität Salzburg

Lehrgangsleitung: Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber

Infoabend am 30. September 2004 um 18.00 Uhr.

Mit dem Lehrgangsleiter Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber.
Im HS 211/2. Stock an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg.

Information und Anmeldung:

Dr. Sabine Leitner
sabine.leitner@smbs.at
Tel. +43 (0) 662 3222 3100